

der Justizwillkür zur perfekten Absicherung seiner Staats- und Gesellschaftsordnung zu verwandeln.

#### 5.1.1.2. Die gesellschaftlichen Verhältnisse als Objekt der Straftat

Durch die Normen unseres Strafrechts werden stets bestimmte *gesellschaftliche Verhältnisse* in ihrer *Stabilität, Funktion* und ungestörten *Entwicklung* geschützt. Der Straftäter setzt sich mit der Begehung seiner Tat *in Widerspruch* zu diesen gesellschaftlichen Verhältnissen.

Die sozialistischen gesellschaftlichen Verhältnisse sind das *Resultat des sozialen Handelns der Menschen zur bewußten Beherrschung und Gestaltung ihres Lebens und die notwendigen Entwicklungsformen, in denen sich der materielle und geistige gesellschaftliche Lebensprozeß vollzieht*. Sie sind zugleich die durch *objektive Erfordernisse* des sozialistischen gesellschaftlichen Zusammenlebens und der sozialistischen Gesellschaftsentwicklung bedingten *Formen des Zusammenwirkens und des Verhaltens der Menschen* zueinander.<sup>14</sup> Alle für den Bestand und die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft erforderlichen sozialen Prozesse vollziehen sich, indem die Menschen bestimmte gesellschaftliche Beziehungen eingehen. Die sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse verkörpern folglich die zur bewußten und planmäßigen Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft objektiv notwendigen Verhaltensweisen und Beziehungen.

Der *Widerspruch* der Straftat zu den sozialistischen Gesellschaftsverhältnissen ist bestimmend für das *Grundverhältnis der Tat zur Gesellschaft*: ihre Unvereinbarkeit mit den Entwicklungsgesetzen, Lebensbedingungen, Verhaltensmaximen, Anschauungen und Werten der sozialistischen Gesellschaft. Seinem objektiven historisch-sozialen Inhalt nach stellt er sich als Widerspruch zu den Gesetzmäßigkeiten und Erfordernissen der sozialistischen Gesellschaftsentwicklung dar. Er charakterisiert die Straftat als eine prinzipiell der sozialistischen Gesellschaft fremde Handlung, die grundlegende objektive Erfordernisse der Gestaltung und Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft negiert und eine destruktive Wirkung besitzt.

Unter dem Aspekt der Beziehungen des Täters zur Gesellschaft erscheint der Widerspruch der Handlung zu den gesellschaftlichen Verhältnissen als *Negation elementarer gesamtgesellschaftlicher Erfordernisse und Interessen*. Mit der Straftat tritt der Täter in eine negative Beziehung zur sozialistischen Gesellschaft. Das gilt auch für diejenigen Straftaten, die sich unmittelbar gegen die Rechte und Interessen eines einzelnen richten. Die sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse existieren nicht als isolierte, voneinander unabhängige Beziehungen, sondern sie bilden eine Gesamtheit miteinander verbundener Zusammenhänge und Entwicklungsformen. Der Schutz, die Festigung und die Entwicklung dieser Verhältnisse liegt im Interesse aller werktätigen Klassen und Schichten. Alle gesellschaftlichen Bemühungen dienen dem Wohl des Menschen, der immer besseren Befriedigung seiner

14 Vgl. Philosophisches Wörterbuch, Bd. 1, Leipzig 1974, S.422.